

Verwaltungsabkommen

zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden
(mit Ausnahme von Belegungsschäden) gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut - NTS) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens zum NTS (ZA) sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Verwaltungsabkommen bedeutet der Ausdruck
 - a) „Vertragspartei“: Die Vertragsparteien des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen - NATO-Truppenstatut - (NTS);
 - b) „Entsendestaats“: Die Vereinigten Staaten von Amerika;
 - c) „Truppe“: Die Truppe und/oder das zivile Gefolge (im Sinne des Artikels I Abs. 1 a und b NTS) des Entsendestaates.
2. Zuständige amerikanische Dienststelle ist United States Army Claims Service, Europe, Friedrich-Ebert-Straße 89, 68167 Mannheim.
3. Zuständige deutsche Behörde ist die Behörde der Verteidigungslastenverwaltung (nachstehend „deutsche Behörde“ genannt).
4. Den Schriftverkehr führen die deutschen Behörden unmittelbar mit der amerikanischen Dienststelle.
5. Die deutsche Behörde ist zuständig für die Entgegennahme der Entschädigungsanträge nach Artikel VIII Abs. 5, 6 und 7 NTS. Sollte ein solcher Entschädigungsantrag unmittelbar bei einer Dienststelle der Truppe eingereicht werden, so leitet die amerikanische Dienststelle den Antrag an die deutsche Behörde weiter und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
6. Anträge, die den Anspruch eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges betreffen, der sich nur im Land aufhält, weil das Mitglied der Truppe in Deutschland stationiert ist, werden nicht von den deutschen Behörden bearbeitet. Sollte ein derartiger Antrag bei einer deutschen Behörde eingehen, so leitet sie ihn unter Benachrichtigung des Antragstellers an die amerikanische Dienststelle weiter.

Ein Antrag, der den Anspruch eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges betrifft, der in Deutschland ansässig ist oder sich aus persönlichen Gründen, z.B. als Tourist oder für den Besuch von Verwandten, in Deutschland aufhält, wird nach Teil B bearbeitet.

Teil B Abgeltung von Schäden

Abschnitt I

Allgemeines Verfahren bei Anträgen auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS

Mitteilung über den Antrag

7. Die deutsche Behörde teilt der amerikanischen Dienststelle so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, den Eingang des Antrags mit. In der Mitteilung sind das Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalles unter Angabe von Zeit und Ort, Art und Umfang des Schadens, der geforderte (vorläufige) Entschädigungsbetrag, die Namen der beteiligten Mitglieder oder der zivilen Bediensteten der Truppe sowie die beteiligte Einheit zu vermerken (Formblatt 1). Die Mitteilung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.
Hat der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der amerikanischen Dienststelle mitgeteilt wird, den geforderten (vorläufigen) Entschädigungsbetrag noch nicht beziffert, so teilt die deutsche Behörde den vorläufigen Entschädigungsbetrag mit, sobald der Antragsteller ihn genannt hat.

Wird im Verlauf eines Entschädigungsverfahrens vor der deutschen Behörde der ursprünglich beanspruchte Entschädigungsbetrag vom Antragsteller erhöht, so unterrichtet die deutsche Behörde die amerikanische Dienststelle hiervon schriftlich (Formblatt 2). Dieser Mitteilung bedarf es nur, wenn der voraussichtlich zu gewährende Entschädigungsbetrag den ursprünglich geforderten Entschädigungsbetrag um mehr als 10 v.H., mindestens aber um 250,— Euro, übersteigt.

Erteilung der Bescheinigung

8. Wird der Entschädigungsanspruch darauf gestützt, dass der Schaden
 - a) durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds oder eines zivilen Bediensteten der Truppe und/oder
 - b) im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe verursacht worden sei,so beantragt die deutsche Behörde gleichzeitig mit der Mitteilung nach Nummer 7 bei der amerikanischen Dienststelle die Erteilung einer Bescheinigung, und zwar im Falle a darüber, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und im Falle b darüber, ob die Benutzung befugt oder unbefugt war.
9. Beantragt die deutsche Behörde gemäß Nummer 8 die Erteilung einer Bescheinigung, so prüft die amerikanische Dienststelle, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht und/oder ob die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe befugt oder unbefugt war und stellt dann, je nach dem Ergebnis dieser Prüfung, eine positive oder negative Bescheinigung aus.

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels VIII Abs. 5 a und c NTS kann die amerikanische Dienststelle bei Übersendung einer positiven Bescheinigung die deutsche Behörde ersuchen, vor Zahlung die beabsichtigte Regelung und den Aufteilungsvorschlag der amerikanischen Dienststelle zur Prüfung und Stellungnahme zu übermitteln. Die amerikanische Dienststelle wird von dieser Bestimmung nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

Die Bescheinigung übersendet sie der deutschen Behörde so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag. Wird eine positive Bescheinigung erteilt, so übersendet die amerikanische Dienststelle gleichzeitig alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist. Bescheinigt die amerikanische Dienststelle im Falle der Nummer 8 b, dass die Benutzung des Fahrzeugs unbefugt war, wozu auch Abweichungen vom Fahrauftrag rechnen, so übersendet sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel, damit die deutsche Behörde feststellen kann, ob die Truppe trotzdem rechtlich verantwortlich ist.

Ist die Übersendung der Bescheinigung sowie der Informationen und Beweismittel innerhalb von 18 Tagen nach Ablauf der Frist von 42 Tagen ausnahmsweise nicht möglich, so gibt die amerikanische Dienststelle der deutschen Behörde davon durch eine Zwischennachricht Kenntnis.

10. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Beteiligung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten oder eines ihrer Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge an dem schädigenden Ereignis nicht festgestellt werden kann, darf die amerikanische Dienststelle die Erteilung einer Bescheinigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass nach ihrer Auffassung der Schaden nicht durch die Handlung oder Unterlassung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten verursacht oder verschuldet worden sei oder dass die Truppe für eine Begebenheit rechtlich nicht verantwortlich sei; sie darf die Bescheinigung ferner nicht mit der Begründung ablehnen, der Antrag sei verspätet gestellt worden.

Durch die Erteilung einer positiven Bescheinigung greift die amerikanische Dienststelle weder der Entscheidung der Frage vor, ob zwischen der betreffenden Handlung oder Unterlassung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, noch gibt sie zu erkennen, dass sie eine Haftung der Truppe wegen des angeblichen Schadens für gegeben erachtet; diese Bescheinigung greift auch nicht der Entscheidung der Frage vor, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

- 11. Hat die deutsche Behörde begründete Bedenken gegen den Inhalt einer negativen Bescheinigung oder gegen die Feststellung der amerikanischen Dienststelle, dass ihres Erachtens keine Beteiligung (Nummer 10) vorliege, oder ergeben sich im Laufe des weiteren Verfahrens solche Bedenken, so wird die amerikanische Dienststelle auf Ersuchen der deutschen Behörde die Bescheinigung oder Stellungnahme unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe überprüfen.

Kann ein Einvernehmen zwischen der deutschen Behörde und der amerikanischen Dienststelle nicht hergestellt werden, berichtet die deutsche Behörde der ihr übergeordneten Landesbehörde, die erforderlichenfalls Verhandlungen mit der amerikanischen Dienststelle aufnimmt; wenn diese erfolglos bleiben, wird die Angelegenheit von der zuständigen obersten Landesbehörde dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet, von der amerikanischen Dienststelle an den Leiter des Command Claims Service verwiesen. Soweit erforderlich, wird nach Artikel VIII Abs. 8 NTS verfahren.

- 12. Erteilt die amerikanische Dienststelle eine Bescheinigung dahin, dass eine Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist bzw. dass die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe unbefugt war, so teilt die deutsche Behörde dies dem Antragsteller – unbeschadet des Verfahrens nach Nummer 11 – mit und weist ihn darauf hin, dass die amerikanische Dienststelle über die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS eine Entscheidung treffen werde. Der Frage, ob die Truppe auch im Falle der unbefugten Benutzung des Fahrzeugs rechtlich verantwortlich ist, wird dadurch nicht vorgegriffen.

Ist die amerikanische Dienststelle bereit, die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS in Erwägung zu ziehen, so richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt V, wenn der Antragsteller mit einer Behandlung seines Antrags nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS einverstanden ist.

- 13. Einer Bescheinigung bedarf es nicht,
a) wenn es sich um Schäden handelt, die im vereinfachten Verfahren nach Abschnitt III oder IV abzuwickeln sind;
b) wenn mehrere Truppen den Schaden verursacht haben können und wenn nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Truppen nicht festgestellt werden kann, welche von ihnen für den Schaden verantwortlich ist (Artikel 41 Abs. 11 a ZA).

In den Fällen des Absatzes 1 b bestätigt die amerikanische Dienststelle der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung unter Angabe ihres Aktenzeichens und übersendet ihr innerhalb von 42 Tagen, jedoch nicht später als 60 Tage, nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist. Liegen die Informationen und Beweismittel noch nicht vollständig vor, so teilt die amerikanische Dienststelle dies der deutschen Behörde innerhalb der genannten Frist mit und übersendet die Informationen und Beweismittel so bald als möglich. In diesen Fällen darf die deutsche Behörde einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn ihr die amerikanische Dienststelle entweder die Informationen und Beweismittel übersandt hat, über die die amerikanische Dienststelle nach Abschluss ihrer Ermittlungen gegebenenfalls verfügt, oder ihr bestätigt hat, dass keine derartigen Informationen und Beweismittel zu erwarten sind.

- 14. Liegt einer der amerikanischen Dienststelle gemäß Nummer 7 zugegangenen Mitteilung über einen Antrag ein Schadensfall zugrunde, für den die Truppen einer anderen Vertragspartei (einschließlich der Bundeswehr) als verantwortlich in Betracht kommen, so reicht die amerikanische Dienststelle die Mitteilung an die deutsche Behörde unter Angabe näherer Einzelheiten zurück.

Entscheidung über den Antrag

- 15. Die deutsche Behörde führt alsbald nach Eingang des Antrags und unabhängig von dem Eingang der Bescheinigung sowie der von der amerikanischen Dienststelle zu übersendenden Informationen und Beweismittel ihre eigenen Ermittlungen mit Bezug auf den Antrag durch.

In Ausnahmefällen kann die deutsche Behörde im beiderseitigen Einvernehmen ihre Akten der amerikanischen Dienststelle zur Einsichtnahme übersenden.

Gibt die amerikanische Dienststelle nach Abschluss eines Manövers Erklärungen ab, die die Übersendung von Mitteilungen nach Nummer 7, von Bescheinigungen nach Nummer 8 und von Informationen nach Nummer 9 entbehrlich machen, erhält sie bei Anträgen wegen Straßenschäden die Möglichkeit, einen Vertreter zu einer von den deutschen Behörden vorgesehenen Besichtigung am Schadensort zu entsenden, wenn die beantragte Entschädigung die in Nummer 18 a genannte Wertgrenze überschreitet. Die deutsche Behörde wird die amerikanische Dienststelle über den Termin rechtzeitig unterrichten, sofern bei Angabe der Erklärung nach Abs. 3 Satz 1 nicht auf eine gesonderte Unterrichtung verzichtet wird.

- 16. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur zahlen, wenn und soweit der Anspruch nach Artikel 6 und 9 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG) in rechter Form und Frist – unbeschadet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – geltend gemacht worden ist und sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der von der amerikanischen Dienststelle übersandten Informationen und Beweismittel gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts als begründet erweist.

Unbeschadet der Verpflichtung, eine Bescheinigung zu erteilen und die Informationen zu übersenden, kann die amerikanische Dienststelle der deutschen Behörde mitteilen, dass die Truppe in Erwägung ziehe, einen Schaden in Übereinstimmung mit Abs. 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA selbst zu beseitigen. In einem solchen Fall wird die deutsche Behörde einen geltend gemachten Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung der amerikanischen Dienststelle Abmachungen über die Beseitigung des Schadens zwischen der Truppe und dem Antragsteller nicht zustande gekommen sind oder wenn der Antragsteller der deutschen Behörde gegenüber erklärt, dass seiner Auffassung nach der Schaden nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt worden sei. Die deutsche Behörde wird bei der Bemessung der Entschädigung alle von der Truppe ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten berücksichtigen.

- 17. In den Fällen, in denen nach Artikel 41 Abs. 11 ZA eine Bescheinigung erforderlich ist, trifft die deutsche Behörde ihre Entscheidung im Einklang mit der Bescheinigung.

- 18. Unbeschadet einer Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses in anderen Fällen wird die deutsche Behörde ihn, soweit über einen Anspruch einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landes zu befinden ist, nach Maßgabe der folgenden Grundsätze beteiligen:

- a) Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses zu beteiligen, wenn sie einen 50.000,— Euro übersteigenden Anspruch anerkennen oder eine 50.000,— Euro übersteigende Entschädigung zahlen will.

- b) Die Beteiligung soll den Vertreter des Finanzinteresses in die Lage versetzen, seine Auffassung zu der von der deutschen Behörde beabsichtigten Behandlung des Schadensfalles in dem gleichen Umfang zum Ausdruck zu bringen, wie wenn er Beteiligter im Sinne des § 56 BLG wäre. Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses daher insbesondere über den Inhalt des Antrags, das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die Höhe der beabsichtigten Entschädigung zu unterrichten.

- c) Der Vertreter des Finanzinteresses teilt der deutschen Behörde mit, ob er gegen die vorgesehene Behandlung des Schadensfalles Bedenken erhebt oder nicht. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nicht anerkennen und eine Entschädigung nicht zahlen, wenn und soweit der Vertreter des Finanzinteresses Bedenken erhoben hat.

d) Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der deutschen Behörde und dem Vertreter des Finanzinteresses, so legt die deutsche Behörde die Vorgänge ihrer übergeordneten Dienststelle vor. Kann auch diese ein Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzinteresses nicht erzielen, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls von der obersten Landesbehörde dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet.

Auszahlung der Entschädigung

- 19. Hat die deutsche Behörde einen Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt oder darüber eine rechtswirksame Vereinbarung geschlossen, so zahlt sie die danach zahlbaren Beträge unverzüglich aus oder führt in anderer Weise (z.B. durch Aufrechnung mit einer Forderung des Entsendestaates - Nummer 70) das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs herbei. Das Gleiche gilt für einen Entschädigungsbetrag, der durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zugesprochen oder über den ein gerichtlicher Vergleich rechtswirksam geschlossen worden ist. Gemäß Artikel VIII Abs. 5 c NTS ist eine solche Zahlung (oder Aufrechnung) für die Vertragsparteien bindend und endgültig. Auf Wunsch der amerikanischen Dienststelle übersendet ihr die deutsche Behörde eine Abschrift der mit Gründen versehenen Entschließung (Artikel 41 Abs. 1 AG), durch die sie den Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt hat, bzw. ihres Aktenvermerks, aus dem die Gründe für die Gewährung einer vereinbarten Entschädigung zu ersehen sind. Die Übersendung dieser Abschrift wird als Mitteilung im Sinne des Artikels VIII Abs. 5 d NTS angesehen.
- 20. Die deutsche Behörde kann nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Vorauszahlungen bis zur Höhe des Betrages leisten, hinsichtlich dessen der geltend gemachte Anspruch nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos begründet ist.
- 21. Die deutsche Behörde zahlt den Entschädigungsbetrag, der dem Antragsteller nach den einschlägigen Vorschriften des deutschen Rechts zusteht, in deutscher Währung aus. Die amerikanische Dienststelle erstattet der deutschen Behörde den Anteil, der nach Nummer 30 dieses Verwaltungsabkommens auf den Entsendestaat entfällt.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

- 22. Erhebt ein Antragsteller Klage gegen die Bundesrepublik wegen eines Entschädigungsanspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS, so unterrichtet die deutsche Behörde die amerikanische Dienststelle so bald als möglich von dem Rechtsstreit unter Übersendung zweier Abschriften der Klageschrift; sie teilt ihr den Termin der ersten mündlichen Verhandlung mit und leitet ihr zwei Abschriften des Urteils oder ggf. des Vergleichsprotokolls zu. Die deutsche Behörde unterrichtet die amerikanische Dienststelle unverzüglich von jedem Rechtsmittel, das eine Partei ggf. einlegt, und übersendet der amerikanischen Dienststelle zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und zwei Abschriften des Urteils.
Der Rechtsstreit wird im Namen der Bundesrepublik geführt, doch kann sich der Entsendestaat im Wege des Beitritts nach den Vorschriften des deutschen Rechts an einem solchen Rechtsstreit beteiligen. Nach einem solchen Beitritt bedarf es der in Absatz 1 vorgesehenen Unterrichtung der amerikanischen Dienststelle über den Verlauf des Rechtsstreits nicht.
- 23. Hat die amerikanische Dienststelle ein besonderes, vom Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte bestätigtes Interesse an einem Rechtsstreit, so teilt sie dies der deutschen Behörde mit. In diesen Fällen unterrichtet die deutsche Behörde die amerikanische Dienststelle über den Fortgang des Rechtsstreits und übersendet auf Verlangen zwei Abschriften der gewechselten Schriftsätze.
Die deutsche Behörde wird in Fällen des Absatzes 1 den Rechtsstreit nur im Benehmen mit der amerikanischen Dienststelle durch Anerkenntnis oder Vergleich beenden; sie wird ferner bestimmte Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen oder Rechtsmittel einlegen, wenn die amerikanische Dienststelle es wünscht, sowie Vergleiche nur unter dem Vorbehalt abschließen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist widerrufen werden können.

Ist die deutsche Behörde nach Prüfung des Falles der Ansicht, dass die Einlegung eines Rechtsmittels keine Aussicht auf Erfolg verspricht, so kann sie vor Einlegung des Rechtsmittels verlangen, dass sich die amerikanische Dienststelle damit einverstanden erklärt, die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten - mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten - zu tragen. Die zusätzlichen Kosten werden der Bundesrepublik gleichzeitig mit dem Entschädigungsbetrag erstattet.

- 24. Die deutsche Behörde teilt der amerikanischen Dienststelle rechtzeitig mit, welche Zeugen, Urkunden oder anderen Beweismittel für die Führung des Rechtsstreits benötigt werden. Die amerikanische Dienststelle wird Urkunden und andere Beweismittel der deutschen Behörde zur Verfügung stellen, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist, und die ladungsfähigen Anschriften der benötigten Zeugen, soweit zulässig, mitteilen. Ersuchen um das Erscheinen von Zeugen vor deutschen Gerichten (Ladungen) werden nach Artikel 37 ZA behandelt. Die amerikanische Dienststelle wird auch im Übrigen im Rahmen des Möglichen der deutschen Behörde Unterstützung gewähren.
- 25. Steht zu besorgen, dass Zeugen oder andere Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind, so veranlasst die deutsche Behörde die zur Sicherung des Beweismittels erforderlichen Maßnahmen.

Erstattungsverfahren

- 26. Die deutsche Behörde übersendet der amerikanischen Dienststelle bis zum 15. eines jeden Monats in fünffacher Ausfertigung Erstattungslisten. Eine Ausfertigung dieser Listen verbleibt bei der deutschen Behörde. Für die Listen sind Formblätter nach dem beigefügten Muster 3 zu verwenden.
- 27. Die Erstattungslisten enthalten:
 - a) die Bezeichnung der deutschen Behörde und ihr Aktenzeichen;
 - b) das Aktenzeichen der amerikanischen Dienststelle;
 - c) die Bezeichnung des Schadensfalles und den Namen des Antragstellers;
 - d) den Tag und den Ort des Vorfalls;
 - e) den beanspruchten Entschädigungsbetrag;
 - f) den gezahlten oder zu zahlenden Entschädigungsbetrag;
 - g) den Anteil des Entschädigungsbetrages unter f, der zu Lasten des Entsendestaates geht;
 - h) eine von einem zuständigen Beamten der deutschen Behörde unterzeichnete Bestätigung, dass die in der Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII NTS, Artikel 41 ZA und diesem Verwaltungsabkommen bearbeitet worden sind;
 - i) den Antrag auf Erstattung des nach g auf den Entsendestaat entfallenden Anteils unter Angabe der Kasse, an die der Betrag zu erstatten ist, und deren Kontonummer;
 - j) das Siegel der deutschen Behörde.
- 28. Die Erstattungslisten sind getrennt vorzulegen für:
 - a) Entschädigungsbeträge, welche Unrechtsschäden betreffen;*)
 - b) Entschädigungsbeträge, welche Manöverschäden betreffen. *)
- 29. Für Entschädigungsbeträge, welche Schäden betreffen, die von Selbstzahlereinheiten der Truppe verursacht worden sind, sind gesonderte Erstattungslisten zu führen.
- 30. Die in der Erstattungsliste aufgeführten Entschädigungsbeträge sind gemäß Artikel VIII Abs. 5 e NTS wie folgt aufzuteilen:
 - (i) bei alleiniger Verantwortlichkeit des Entsendestaates: 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaates, 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik;
 - (ii) bei Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien:
 - a) Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: zu gleichen Teilen;
 - b) keine Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik: auf die verantwortlichen Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des

*) Anmerkung: Vereinbarungsgemäß werden weitere Unterteilungen für verschiedene Unrechts- und Manöverschäden vorgenommen.

Anteils einer dieser Vertragsparteien (vgl. die folgenden Formeln).

1. Formel Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik):

$$x = \frac{a}{(n + 0,5)}$$

entwickelt aus:

$$a = nx + 0,5 x \\ = (n + 0,5) x$$

wobei sind:

a = Schadenssumme
x = Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik)
0,5 x = Anteil Bundesrepublik
n = Zahl der verantwortlichen Vertragsparteien (außer Bundesrepublik)

2. Formel Anteil Bundesrepublik: $\frac{x}{2}$;

(iii) bei Verursachung des Schadens durch Truppen der Vertragsparteien, aber Unmöglichkeit, den Schaden mit Bestimmtheit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien zuzurechnen:

- a) Bundesrepublik unter den Vertragsparteien, deren Truppen als Verursacher des Schadens in Betracht kommen können: zu gleichen Teilen (wie ii a);
- b) Bundesrepublik nicht unter den unter a genannten Vertragsparteien: auf diese Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (wie ii b).

31. Soweit eine Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien in Betracht kommt, ist in einer Anlage zu der Erstattungsliste die gemäß Nummer 30 vorgenommene Aufteilung des Entschädigungsbetrages auf die beteiligten Vertragsparteien (ggf. einschließlich der Bundesrepublik) anzugeben.

Widerspricht die amerikanische Dienststelle der von der deutschen Behörde vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb zweier Monate nach Eingang der Erstattungsliste, so treten beide in Verhandlungen ein. Sind nach Auffassung der amerikanischen Dienststelle andere Truppen für den Schaden allein verantwortlich oder mitverantwortlich, so sind, soweit erforderlich, die Dienststellen dieser Truppe an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Verhandlungen auf höherer Ebene fortgesetzt. Artikel XVI Satz 2 NTS bleibt unberührt.

32. Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 31 Abs. 2 übersendet die amerikanische Dienststelle oder die von ihr beauftragte Dienststelle der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung aller Erstattungslisten zusammen mit einer Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung der zu erstattenden Beträge erfolgt ist. Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

33. Die deutsche Behörde übersendet der amerikanischen Dienststelle vierteljährlich eine Liste derjenigen Ansprüche, die sie im Verlauf des vorhergehenden Vierteljahres anders als durch Zahlung abschließend erledigt hat. Die Liste (Formblatt 4) enthält folgende Angaben:

- a) das Aktenzeichen der deutschen Behörde;
- b) das Aktenzeichen der amerikanischen Dienststelle;
- c) den Grund für die abschließende Erledigung.

Abschnitt II

Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigung wegen Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

34. Für die Behandlung von Anträgen wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:

35. Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung zu schließen (Artikel 14 Ziff. 2 AG). Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft die deutsche Behörde – abweichend von dem normalen Verfahren – keine

Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung (vgl. Nummer 19), sondern legt den Antrag der für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen deutschen Festsetzungsbehörde (Anforderungsbehörde, § 49 BLG) vor, welche über den Entschädigungsantrag nunmehr zu befinden hat. Das Gleiche gilt, wenn seit Eingang des Antrags drei Monate vergangen sind, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist und der Antragsteller die Abgabe des Antrags an die Festsetzungsbehörde beantragt.

36. Im Verfahren vor der Festsetzungsbehörde werden die Interessen der Truppe durch die deutsche Behörde wahrgenommen. Diese ist bevollmächtigt, die für die Truppe bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigung).

Die deutsche Behörde prüft, ob die von der Festsetzungsbehörde getroffene Entscheidung zutreffend ist. Hält sie die getroffene Entscheidung für unzutreffend, so macht sie von den in §§ 57, 58 BLG vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch. Rechtsstreitigkeiten werden im Namen der Bundesrepublik geführt. Die in Abschnitt I Nr. 22 ff. vorgesehene Regelung ist sinngemäß anzuwenden.

37. Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des Entschädigungsverfahrens nach Abschnitt I.

Abschnitt III

Vereinfachtes Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

38. Anträge wegen eines Anspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS (Ansprüche gegen Selbstzahlereinheiten der Truppe einbegriffen) – mit Ausnahme von Anträgen wegen Manöverschäden – werden nach den Bestimmungen dieses Abschnitts bearbeitet, wenn

- a) für den Schaden eine Entschädigung beansprucht wird, die 750,— Euro nicht übersteigt, oder der Antragsteller einen Betrag bis zu dieser Höhe als vollen Ausgleich seines Schadens anerkennt;
- b) die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes erfolgt oder der Schaden durch eine andere Handlung, Unterlassung oder Begebenheit verursacht ist, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist;
- c) eine Haftung der Truppe eindeutig besteht und die Höhe des Schadens einwandfrei nachgewiesen ist (gilt vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung in Nummer 39 Abs. 2);
- d) unter den Umständen des Falles nicht anzunehmen ist, dass dem Entsendestaat eine Gegenforderung gegen den Antragsteller zusteht.

39. Bei Vorliegen sämtlicher in Nummer 38 genannter Voraussetzungen kann die deutsche Behörde den Entschädigungsbetrag ohne vorhergehende Unterrichtung der amerikanischen Dienststelle und ohne Vorliegen der in Nummer 8 vorgesehenen Bescheinigung auszahlen.

In den Fällen, in denen zwar die in Nummer 38 a, b und d genannten Voraussetzungen erfüllt sind, in denen aber eine Haftung der Truppe nicht gegeben ist oder der Antrag nicht nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts bearbeitet werden kann, trifft die deutsche Behörde über den Antrag ohne Beteiligung der amerikanischen Dienststelle eine ablehnende Entschließung. In allen anderen Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob eine der vier in Nummer 38 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, wird der Antrag nach Abschnitt I bearbeitet.

40. Die deutsche Behörde untersucht die in dem Antrag vorgebrachten Behauptungen gründlich, wobei sie insbesondere das aus Polizeiberichten, Aussagen von Zeugen und Gutachten von Sachverständigen gewonnene Beweismaterial berücksichtigt. Soweit es für die Entschließung über den Antrag erforderlich ist, kann die deutsche Behörde Beweismittel von der amerikanischen Dienststelle anfordern. Diese beschafft die Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates gestattet ist.

41. Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen trifft die deutsche Behörde ihre Entschließung über den Anspruch nach den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts und zahlt ggf. den Entschädigungsbetrag aus.

42. Über die gezahlten Entschädigungsbeträge sind gesonderte Erstattungslisten gemäß den Nummern 26, 27, 28 und 29 zu führen, in denen zusätzlich anzugeben ist:

- a) Einzelheiten über den Vorfall,
- b) die rechtliche Grundlage der Zahlung.

Die Listen, für die ein Formblatt nach Muster 5 zu verwenden ist, sind der amerikanischen Dienststelle in sechsfacher Ausfertigung zu übersenden.

43. Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung nach Abschnitt I.

Abschnitt IV

Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

44. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 2.500,— Euro verlangt wird.

- a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe entstanden sein sollen,*)
- b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.

45. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Vorschrift des Artikels 6 AG bleibt unberührt.**)

46. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:

- a) Familienname und Vorname;
- b) Anschrift;
- c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
- d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
- e) Bezeichnung der beschädigten Sache;
- f) Art und Ausmaß des Schadens;
- g) beanspruchte Entschädigung.

47. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt 6 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ des Formblatts zu versichern.

48. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.

49. Innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen.**)

Feststellungsorgan kann sein entweder

- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - (i) einem Vertreter der deutschen Behörde,
 - (ii) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter und
 - (iii) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.)

oder

- b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen

oder

*) Anmerkung: Mit den ausländischen Streitkräften und dem NATO-Hauptquartier SHAPE besteht Einvernehmen darüber, dass die Einschränkung nur für typische Schäden durch Luftfahrzeuge gilt. Schäden an einem Grundstück bei einer Landung oder beim Start eines Hubschraubers sind nicht ausgenommen.

**) Anmerkung: Mit den ausländischen Streitkräften und dem NATO-Hauptquartier SHAPE besteht Einvernehmen darüber, dass eine Fristüberschreitung durch die Behörden der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht entgegensteht.

c) ein Vertreter der deutschen Behörde allein, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt.

Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter der deutschen Behörde und der Gemeindeverwaltung vereinbart.

50. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge. Anhand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.

Nach Abschluss der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluss zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan – sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig – der Auffassung ist, dass dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in die Spalte „i“ des Formblatts 6 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht – sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig – zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

51. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nummer 50 überprüft worden sind, sind die Formblätter 7 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Abs. 2 alle zusätzlichen Mitteilungen in Bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt 6 hervorgehen.

52. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts 8 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts 6 einzutragen.

53. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auszuführen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts 6 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) die Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

54. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, sind die Formblätter 6 entsprechend auszufüllen; der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v. H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt 6 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Sechs Ausfertigungen sind an die amerikanische Dienststelle auf dem Dienstwege weiterzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts 7 mitzusenden.

55. Die amerikanische Dienststelle sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 6 an die deutsche Behörde zurück und veranlasst die Erstattung des auf den Entsendestaats entfallenden Anteils.

56. In denjenigen Fällen, in denen

- a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann oder
- b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt oder
- c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 2.500,— Euro übersteigen würde,

hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren nach diesem Abschnitt.

57. Soweit sich nicht aus den Nummern 58 und 62 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, dass der Schaden ausschließlich durch die Truppe verursacht worden ist.

58. Ist ein Schaden durch Manöver oder Übungen entstanden, welche die (amerikanische) Truppe gemeinsam mit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien (einschließlich der Bundeswehr) abgehalten hat, und stellt das Feststellungsorgan fest, dass der Schaden von der (amerikanischen) Truppe und den Truppen anderer Vertragsparteien gemeinsam verursacht worden ist oder dass als Verursacher des Schadens sowohl die (amerikanische) Truppe als auch Truppen anderer Vertragsparteien in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nummern 59 bis 62 angewendet werden.

59. In den Fällen der Nummer 58 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „1“ des Formblatts 6 die Nationalität der betreffenden Truppen.

60. Der Entschädigungsantrag ist nach Nummer 30 ii und iii aufzuteilen.

61. In einer Anlage zu Formblatt 6 ist ergänzend Folgendes anzugeben:

- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
- b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nummer 60;
- c) der sich daraus ergebende amerikanische Anteil, dessen Erstattung beantragt wird.

Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch der amerikanischen Dienststelle eingegangen ist.

62. Die amerikanische Dienststelle sendet der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts 6 zurück und veranlasst die Erstattung des auf den Entsendestaat entfallenden Anteils.

Abschnitt V

Verfahren bei Anträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS

63. Erteilt die amerikanische Dienststelle gemäß Nummer 12 eine Bescheinigung dahingehend, dass eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds der Truppe nicht in der Ausübung des Dienstes begangen worden ist und/oder dass die Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe unbefugt war – sofern nicht die Truppe trotzdem rechtlich verantwortlich ist – und teilt die amerikanische Dienststelle der deutschen Behörde in einem solchen Fall mit, dass sie bereit ist, die Gewährung einer Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex-gratia-Zahlung) in Erwägung zu ziehen, so übersendet sie der deutschen Behörde gleichzeitig alle Informationen und Beweismittel, die der deutschen Behörde nicht auf andere Weise zugänglich sind.

64. Die deutsche Behörde prüft den geltend gemachten Anspruch nach deutschem Recht und ermittelt in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich des Verhaltens der verletzten Personen, den Entschädigungsbetrag, der als angemessener Ausgleich des erlittenen Schadens gelten kann. Die deutsche Behörde fertigt darüber einen Bericht, der eine eingehende Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung enthält, und übersendet ihn nebst den erforderlichen Unterlagen (z. B. ärztliches Attest, Rechnungen usw.) der amerikanischen Dienststelle.

65. Nachdem die amerikanische Dienststelle den Bericht der deutschen Behörde und die vollständigen Unterlagen erhalten hat, entscheidet sie, ob und ggf. in welcher Höhe dem Antragsteller eine Entschädigung (ex-gratia-Zahlung) angeboten werden soll. Sie teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller und der deutschen Behörde mit. Die amerikanische Dienststelle unterrichtet die deutsche Behörde auch darüber, ob der Antragsteller eine ihm angebotene Entschädigung angenommen hat.

65a. Anträge auf ex-gratia-Zahlungen können in einem vereinfachten Verfahren geregelt werden, wenn

- a) es sich nach Ansicht der deutschen Behörden um einen Anspruch aus einer zu Schadensersatz verpflichtenden Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds der Truppe handelt, die nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist (Artikel VIII Abs. 6 NTS); die endgültige

Entscheidung über diesen Punkt verbleibt jedoch bei der amerikanischen Dienststelle;

- b) die Höhe der geforderten Entschädigung 200,— Euro nicht übersteigt und Rechtsanwaltskosten und Zinsen darin nicht enthalten sind.

In diesen Fällen ist das von der amerikanischen Dienststelle zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Das vom Antragsteller ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt einschließlich der erforderlichen Beweismittel (z. B. Rechnungen, Zeugenerklärungen, ggf. Polizeibericht) übersendet die deutsche Behörde mit tunlicher Beschleunigung direkt der amerikanischen Dienststelle zur weiteren Bearbeitung. Eine Darstellung der Sach- und Rechtslage und die Übermittlung eines Vorschlags gemäß Nummer 64 ist nicht erforderlich.

Nach Eingang der Unterlagen verfährt die amerikanische Dienststelle entsprechend Nummer 65.

Teil C

Geltendmachung von Forderungen des Entsendestaates durch die deutschen Behörden

Allgemeine Voraussetzungen

66. Die deutsche Behörde macht auf Antrag der amerikanischen Dienststelle für den Entsendestaat Forderungen geltend, die diesem wegen eines im Bundesgebiet verursachten Schadens gegen im Bundesgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen zustehen.

Von der Geltendmachung sind ausgeschlossen:

- a) Forderungen aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen,
- b) Forderungen gegen Mitglieder der Truppe des Entsendestaates.

In geeigneten Fällen (z. B. zum Zwecke der Aufrechnung) können auch Forderungen, die sich gegen nicht im Bundesgebiet ansässige Personen richten, durch die deutsche Behörde geltend gemacht werden.

Soweit in diesem Fall von Forderungen des Entsendestaates die Rede ist, bezieht sich dies nur auf solche Forderungen, die dem Entsendestaat wegen eines der Truppe entstandenen Schadens erwachsen sind.

67. Mit dieser Maßgabe gilt die Regelung für die Geltendmachung folgender Arten von Forderungen:

- a) Forderungen des Entsendestaates gegen Personen, die einen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben, wenn dem Entsendestaat im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, auf das der Anspruch gestützt wird, ebenfalls ein Schaden entstanden ist (Gegenforderungen);
- b) Forderungen des Entsendestaates wegen eines Schadens gegen Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben (Schadensersatzforderungen);
- c) Forderungen des Entsendestaates gegen solche Personen, die mit dem Entsendestaat gemeinsam für denselben Schaden verantwortlich sind, auf Ausgleichung, wenn und soweit der Geschädigte den Entsendestaat wegen eines höheren Betrages, als dessen anteiliger Haftung entspricht, in Anspruch genommen und Befriedigung erhalten hat (Ausgleichsforderungen);
- d) Forderungen, die dem Entsendestaat aus einer im Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS geleisteten Überzahlung oder wegen eines sonst in einem solchen Verfahren zu Unrecht geleisteten Entschädigungsbetrages zustehen (Rückzahlungsforderungen).

Gegenforderungen

68. Ist in den Fällen der Nummer 67 a) die amerikanische Dienststelle der Ansicht, dass den Antragsteller eine Verantwortlichkeit für den Schaden trifft, den der Entsendestaat erlitten hat, und dass wegen dieses Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht werden soll, so fügt sie den der deutschen Behörde nach Teil B Abschnitt I zu übersendenden Informationen und Beweismitteln eine genaue Aufstellung des

dem Entsendestaats entstandenen Schadens in deutscher Wahrung nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung, und zwar die Aufstellung in deutscher Sprache und die Unterlagen – so weit moglich – in deutscher Sprache bei und ersucht die deutsche Behore, fur die Befriedigung der Gegenforderungen, so weit dies mit den Vorschriften des deutschen Rechts vereinbar ist, Sorge zu tragen. Ist die Ermittlung des Schadens des Entsendestaates zum Zeitpunkt der Ubersendung der Informationen und Beweismittel noch nicht abgeschlossen, so wird die amerikanische Dienststelle die genaue Aufstellung nebst Unterlagen unverzuglich nachreichen.

39. Die amerikanische Dienststelle ubersendet der deutschen Behore auf Verlangen eine Erklarung, durch welche die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ermachtigt wird, im eigenen Namen die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderung erforderlichen Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, insbesondere mit der Forderung aufzurechnen und sie im Wege der Klage oder Widerklage gerichtlich geltend zu machen (Formblatt 9).

70. Die deutsche Behore pruft, ob und in welchem Umfang die Gegenforderungen nach den Vorschriften des deutschen Rechts begrundet und zur Aufrechnung nach den §§ 387 bis 396 BGB geeignet sind.

Ist die deutsche Behore der Auffassung, dass eine Gegenforderung ganz oder teilweise unbegrundet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der amerikanischen Dienststelle zur Herbeifuhrung einer Einigung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zustandigen obersten Landesbehore und der amerikanischen Dienststelle nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit auf nachsthoherer Ebene behandelt.

Die deutsche Behore benachrichtigt den Antragsteller, dass und in welcher Hohe eine Gegenforderung des Entsendestaates geltend gemacht wird. Sie ermittelt die Entschadigung zunachst ohne Rucksicht auf die Gegenforderung und rechnet sodann mit der Gegenforderung, soweit sie begrundet und zur Aufrechnung geeignet ist, auf.

1. Ubersteigt die Entschadigungsforderung die Gegenforderung, mit der aufgerechnet ist, so zahlt die deutsche Behore den nach der Aufrechnung zugunsten des Antragstellers verbliebenen Restbetrag aus.

2. Ubersteigt die Gegenforderung des Entsendestaates die Entschadigungsforderung, so fordert die deutsche Behore den Antragsteller auf, den Unterschiedsbetrag an sie zu zahlen. Leistet der Antragsteller nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behore auf Ersuchen der amerikanischen Dienststelle den die Entschadigungsforderung ubersteigenden Teil der Gegenforderung nach Magabe der Nummern 79 und 80 gerichtlich geltend.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung nicht zulassig ist.

Schadensersatzforderungen

3. Ist in den Fallen der Nummer 67 b die amerikanische Dienststelle der Ansicht, dass den oder die anderen an dem Ereignis Beteiligten eine Verantwortlichkeit trifft und dass wegen des dem Entsendestaat entstandenen Schadens eine Forderung geltend gemacht werden soll, so ubersendet sie der deutschen Behore eine genaue Aufstellung uber den entstandenen Schaden in deutscher Wahrung sowie eine genaue Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung, und zwar die Aufstellung in deutscher Sprache und die ubrigen Unterlagen – so weit moglich – in deutscher Sprache. Die amerikanische Dienststelle ersucht die deutsche Behore, fur die Befriedigung der Forderung, so weit sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts begrundet ist, Sorge zu tragen und ubersendet auf Verlangen eine Erklarung gema Nummer 69.

4. Die deutsche Behore stellt erforderlichenfalls weitere Ermittlungen an und pruft, ob, gegen wen und in welchem Umfang die Forderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begrundet ist. Ist die deutsche Behore der Auffassung, dass eine Schadensersatzforderung ganz oder teilweise unbegrundet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit der amerikanischen Dienststelle zur Herbeifuhrung einer Einigung. Wird keine

Einigung erzielt, so macht die deutsche Behore die Schadensersatzforderung dennoch geltend, wenn die ubergeordnete Dienststelle der amerikanischen Dienststelle ihr wesentliches Interesse daran bestatigt.

Die deutsche Behore teilt dem Schuldner die Forderung des Entsendestaates mit und fordert ihn zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behore auf Ersuchen der amerikanischen Dienststelle die Forderung nach Magabe der Nummern 79 und 80 gerichtlich geltend.

Ausgleichsforderungen

75. Ist in den Fallen der Nummer 67 c die deutsche Behore nach Prufung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass dem Entsendestaat eine Ausgleichsforderung gegen einen Dritten zusteht, und beabsichtigt sie, die Forderung geltend zu machen, so teilt sie dies der amerikanischen Dienststelle mit. Soweit erforderlich, ersucht sie die amerikanische Dienststelle, ihr eine Erklarung gema Nummer 69 zu ubersenden.

76. Ist die amerikanische Dienststelle in Ausnahmefallen mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung nicht einverstanden, so unterrichtet sie die deutsche Behore so bald als moglich nach Zugang der Mitteilung unter Darlegung ihrer Grunde fur die Versagung der Zustimmung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die durch Verhandlungen zwischen der zustandigen obersten Landesbehore und der amerikanischen Dienststelle nicht beseitigt werden kann, so wird die Angelegenheit auf nachsthoherer Ebene behandelt.

77. Hat die amerikanische Dienststelle der Geltendmachung der Ausgleichsforderung zugestimmt, so fordert die deutsche Behore den Schuldner zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht sie die Forderung nach Magabe der Nummern 79 und 80 gerichtlich geltend.

Ruckzahlungsforderungen

78. Ist in einem Entschadigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS von einer deutschen Behore eine Zahlung (Entschadigung oder Vorauszahlung) geleistet worden und ergibt sich, dass sie ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist (Nummer 67 d), so wird sinngema nach den Nummern 75 bis 77 verfahren.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

79. Die deutsche Behore erhebt Klage und Widerklage im Namen der Bundesrepublik. Bei der Prozessfuhrung ist wie folgt zu verfahren:

a) Die deutsche Behore wird einen Rechtsstreit bis zum Erlass eines rechtskraftigen Urteils nur im Einvernehmen mit der amerikanischen Dienststelle beenden.

b) Bei Abschluss von Vergleichen hat die deutsche Behore den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung der amerikanischen Dienststelle einzuholen. Diese hat ihre Entscheidung der deutschen Behore so rechtzeitig mitzuteilen, dass ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenuber erklart werden kann.

c) Ergeht eine Entscheidung zugunsten des Prozessgegners, so pruft die deutsche Behore, ob ein Rechtsmittel zulassig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung der amerikanischen Dienststelle unter Beifugung einer vollstandigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der fur die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.

d) Die Entscheidung uber die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behore und der amerikanischen Dienststelle im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behore ein Rechtsmittel einlegen, wenn eine ubergeordnete amerikanische Dienststelle ihr wesentliches Interesse daran bestatigt. Die amerikanische Dienststelle wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn eine ubergeordnete deutsche Behore (Landes- oder Bundesfinanzministerium) ihr wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestatigt.

- e) Die deutsche Behörde unterrichtet die amerikanische Dienststelle von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und von wirksam gewordenen Vergleichen unter Beifügung einer beglaubigten, ungekürzten Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs.
- f) Soweit aufgrund einer Entscheidung oder eines Vergleichs der Prozessgegner Zahlung zu leisten hat, wird die deutsche Behörde, falls nicht binnen angemessener Frist freiwillig geleistet wird, die Vollstreckung aus dem Titel betreiben. Mit den eingegangenen Beträgen verfährt die deutsche Behörde gemäß den Nummern 80 und 81.
80. Die Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten –, die der deutschen Behörde im Zusammenhang mit der Führung eines Rechtsstreits oder der Einziehung einer Forderung nach der in diesem Teil C getroffenen Regelung erwachsen sind und zu deren Erstattung der Prozessgegner entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, gehen in den Fällen der Nummer 67 a bis c zu Lasten des Entsendestaates, es sei denn, dass es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch Einlegung eines Rechtsmittels in Fällen der Nummer 79 d Satz 3 entstanden sind. In den Fällen der Nummer 67 d gehen die Kosten zu Lasten der Bundesrepublik. Dies gilt nicht, wenn der Entsendestaat es zu vertreten hat, dass die Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist; in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Entsendestaates.

Verwendung von Zahlungen

81. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten der deutschen Behörde – verwendet. Hat der Entsendestaat der deutschen Behörde die Kosten bereits erstattet, so ist ihm der Betrag zurückzuerstatten. Wenn und soweit Kosten gemäß Nummer 80 zu Lasten der Bundesrepublik gehen, werden geleistete Zahlungen nicht zur Deckung dieser Kosten verwendet.
82. Für vom Schuldner geleistete Zahlungen, die nicht gemäß Nummer 81 zu verwenden sind, gilt Folgendes:
- a) Zahlungen, die aufgrund von Forderungen gemäß Nummer 67 a, c und d geleistet worden sind, fließen dem Entsendestaat in dem Verhältnis zu, das seiner anteiligen Belastung in dem betreffenden Entschädigungsfall entspricht. Im Übrigen fließen sie der Bundesrepublik zu.
- Ist jedoch in den Fällen der Nummer 67 a der auf Artikel VIII NTS gestützte Anspruch aus einem anderen Grund als

dem der Aufrechnung rechtskräftig abgelehnt worden, so erfolgt die Verrechnung gemäß Nummer 82 b. Das gilt auch, wenn und soweit in den Fällen der Nummer 72 die Gegenforderung die Entschädigungsforderung übersteigt.

- b) Zahlungen, die aufgrund von Forderungen gemäß Nummer 67 b geleistet werden, fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.
83. Der Entsendestaat darf Forderungen der in Nummer 67 bezeichneten Art nur in den Fällen der Nummer 67 b selbst geltend machen. Die Regelung der Nummer 82 findet in jedem Fall Anwendung.
84. Die deutsche Behörde übermittelt der amerikanischen Dienststelle bis zum 15. eines jeden Monats eine Nachweisung aller Beträge, die von ihr im vorhergehenden Monat gemäß Nummer 70 verrechnet worden oder bei ihr zur Befriedigung von Forderungen des Entsendestaates eingegangen sind (Formblatt 10). Die Beträge werden getrennt danach aufgeführt, ob sie dem Entsendestaat ganz oder teilweise zufließen.

Teil D Schlussbestimmungen

85. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 5 bis 10 NTS in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
86. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab in Kraft, in dem das NATO-Truppenstatut und die Zusatzvereinbarungen für die Bundesrepublik in Kraft getreten sind.
87. Sollten sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens als notwendig oder wünschenswert erweisen, so können diese jederzeit durch Vereinbarungen zwischen dem Judge Advocate, Headquarters USAREUR und dem Bundesminister der Finanzen getroffen werden.
88. Eine Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. 2 NTS wird diesem Abkommen als Anhang angefügt.
89. Dieses Abkommen gilt nicht für Ansprüche wegen Belegungsschäden, deren Regelung einem besonderen Abkommen vorbehalten bleibt.
90. Der gebilligte englische Wortlaut und der gebilligte deutsche Wortlaut dieses Abkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Anhang Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien

1. Entschädigungsansprüche der Bundesrepublik gegen den Entsendestaat wegen Schäden, die an ihr gehörenden, im Bundesgebiet befindlichen Sachen in der in Artikel VIII Abs. 1 NTS bezeichneten Weise verursacht worden sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt. Hierzu gehören auch Entschädigungsansprüche des Bundeseisenbahnvermögens.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Entsendestaat für einen der Bundesrepublik zugefügten Schaden rechtlich verantwortlich ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, nach denen sich die Haftung bestimmen würde, wenn der Schaden durch die Bundeswehr einem Dritten zugefügt worden wäre.

Die in Artikel VIII Abs. 1 und Abs. 2 NTS und in Artikel 41 ZA ausgesprochenen Verzichte sind zu berücksichtigen; Artikel 41 Abs. 3 b ZA ist zu beachten.

2. Die deutsche Behörde macht nach Eingang der Schadensmeldung den Entschädigungsanspruch unverzüglich mit Formblatt 11 (in doppelter Ausfertigung) bei der amerikanischen Dienststelle geltend. Kann die beantragte Entschädigung (Ziffer 4 des Formblatts 11) noch nicht angegeben werden, so ist dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit Formblatt 12 nachzuholen.
3. Die amerikanische Dienststelle übermittelt der deutschen Behörde so bald als möglich alle Unterlagen und Beweismittel, die sie bei der Bearbeitung des Schadensfalles durch die deutsche Behörde berücksichtigt wissen will. Beabsichtigt der Entsendestaat, wegen eines der Truppe aufgrund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend zu machen, so teilt die amerikanische Dienststelle der deutschen Behörde dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.
4. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch und unterbreitet, wenn und soweit sie ihn für begründet hält, der amerikanischen Dienststelle einen Entschädigungsvorschlag, der eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthält; die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.

Die amerikanische Dienststelle teilt der deutschen Behörde mit, ob sie mit dem Vorschlag einverstanden ist. Ist sie nicht einverstanden, so begründet sie ihre abweichende Auffassung. In diesem Fall überprüft die deutsche Behörde ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der von der amerikanischen Dienststelle dargelegten Gründe.

Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die auch in weiteren, auf höherer Ebene geführten Erörterungen nicht beseitigt werden kann, so entscheidet der in Artikel VIII Abs. 2 a NTS vorgesehene Schiedsrichter.

5. Hat der Entsendestaat wegen eines der Truppe aufgrund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht, so prüft die deutsche Behörde, ob und inwieweit diese begründet ist. Soweit Anspruch und Gegenforderung begründet sind, werden beide miteinander verrechnet.

Übersteigt der Anspruch der Bundesrepublik die Gegenforderung des Entsendestaates, so verfährt die deutsche Behörde mit Bezug auf den übersteigenden Betrag nach Nummer 4.

Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaates den Anspruch der Bundesrepublik, so unterbreitet die deutsche Behörde der amerikanischen Dienststelle einen Vorschlag für die von der Bundesrepublik zu zahlende Entschädigung. Nummer 4 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Entschädigungsbeträge, die der Bundesrepublik aufgrund einer gütlichen Einigung oder aufgrund einer Entscheidung des Schiedsrichters zur Abgeltung eines Anspruchs wegen eines Schadens zustehen, für den der Entsendestaat allein verantwortlich ist, werden nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Abs. 5 e, i NTS im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaates und 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik aufgeteilt.

Entsprechend erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik und von 25 v. H. zu Lasten des Entsendestaates, wenn und soweit dem Entsendestaat Entschädigungsbeträge zustehen wegen eines Schadens, für den die Bundesrepublik allein verantwortlich ist.

7. Bei der Abgeltung von Schäden an Sachen, die rechtlich im Eigentum des Bundes stehen und der Truppe zur Benutzung überlassen worden sind, wird, wenn der Entsendestaat Investitionen an diesen Sachen vorgenommen hat, der vereinbarte Restwert dieser Investitionen nach Artikel 52 Abs. 2 und 4 ZA mit den Schäden verrechnet.

Übersteigt der Schadensbetrag den vereinbarten Restwert der Investitionen, so ist der Unterschiedsbetrag nach Nummer 6 Abs. 1 aufzuteilen.

8. Sind mehrere Vertragsparteien für den Schaden verantwortlich, so werden die zuständigen Dienststellen aller beteiligten Truppen an den Verhandlungen beteiligt. Dasselbe gilt, wenn die Truppen mehrerer Vertragsparteien als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist.

In den Fällen des Abs. 1 werden die Entschädigungsbeträge nach Artikel VIII Abs. 2 d in Verbindung mit Abs. 5 e, ii und iii NTS aufgeteilt.

Sobald ein Entschädigungsbetrag zugunsten der Bundesrepublik vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt worden ist, fordert die deutsche Behörde bei der amerikanischen Dienststelle mit Formblatt 13 in vierfacher Ausfertigung den auf den Entsendestaat entfallenden Anteil an. Eine Ausfertigung verbleibt bei der deutschen Behörde. Die amerikanische Dienststelle oder die von ihr beauftragte Dienststelle übersendet der deutschen Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Zahlungsanforderung zusammen mit der Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung des auf den Entsendestaat entfallenden anteiligen Entschädigungsbetrages erfolgt ist. Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

10. Für die aufgrund einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs an den Entsendestaat zu leistenden Zahlungen gilt Folgendes:

Die deutsche Behörde übermittelt der amerikanischen Dienststelle das Formblatt 14 in vierfacher Ausfertigung, in dem der dem Entsendestaat zustehende Betrag ausgewiesen ist.

Die amerikanische Dienststelle sendet der deutschen Behörde eine Ausfertigung des Formblatts 14 zurück unter Angabe des Kontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll.

11. Die Truppe wird eine Beseitigung von Schäden gemäß Abs. 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA nur durchführen, nachdem sie sich mit der zuständigen deutschen Behörde ins Benehmen gesetzt hat und eine Einigung, ggf. auf höherer Ebene, erzielt worden ist.

12. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.

13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die dem Entsendestaat wegen des Verlustes oder der Beschädigung von ihm gehörenden Sachen, die von der Truppe benutzt werden und sich im Bundesgebiet befinden, gegen die Bundesrepublik zustehen.

14. Ansprüche wegen Schäden am Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens kann die deutsche Behörde in einem vereinfachten Verfahren bearbeiten, wenn die in Abschnitt III Nr. 38 Unterabsatz a) bis d) genannten Voraussetzungen vorliegen. In dem vereinfachten Verfahren entfallen die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs bei der amerikanischen Dienststelle nach Nummer 2 und das sich daran anschließende Verfahren nach Nummer 3 und Nummer 4 des Anhangs. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch in entsprechender Anwendung der Nummer 40 des Abkommens und zahlt den beanspruchten Entschädigungsbetrag aus, wenn und soweit sie den Anspruch für begründet hält. Die Erstattung des auf die amerikanischen Streitkräfte entfallenden Anteils an der Entschädigung wird von der deutschen Behörde in entsprechender Anwendung der Nummer 42 des Abkommens und unter Verwendung des Formblatts Nr. 5 herbeigeführt.

Soweit nicht die vorstehenden besonderen Verfahrensvorschriften eingreifen, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des Anhangs.